

Vertrag

für

stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe

(Stand: 01.01.2015)

Zwischen dem BWS – Betreuen, Wohnen & Soziales e.V.
Kreuznacher Str. 1, 50968 Köln

als Träger des Haus am Park – soziotherapeutisches Wohnheim
Kreuznacher Str. 1, 50968 Köln
(Name der Einrichtung)

vertreten durch Thomas Brochhagen, Einrichtungsleitung und/oder
Carlo Schaaf, stellv. Einrichtungsleitung
- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

u n d

Frau / Herrn

bisher wohnhaft in
- nachstehend „Bewohnerin“/ „Bewohner“ genannt -

vertreten durch
(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer)/
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung vom auf unbestimmte Zeit folgender
V e r t r a g geschlossen:

§ 1 Einrichtungsträger

- (1) BWS – Betreuen, Wohnen & Soziales e.V. ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in Köln. Anschrift: Kreuznacher Str. 1, 50968 Köln. Seine Rechtsform ist ein eingetragener Verein.
- (2) Die Bewohnerin / der Bewohner respektiert die Grundrichtung der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde. Die Konzeption kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die Einrichtung hat mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe gem. § 75 Abs. 3 i.V. §§76 ff. SGB XII (bisher § 93 Abs. 2 i.V.m. §§ 93a ff. BSHG) Vereinbarungen über
- Inhalt, Umfang und Qualität der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen (Leistungsvereinbarung),
 - die für die einzelnen Leistungsbereiche zu zahlende Vergütung (Vergütungsvereinbarung) und
 - die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung)
- abgeschlossen. Diese und der „Rahmenvertrag gem. § 93d BSHG zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93d Abs. 2 BSHG“ (Stand: 02.07.2001)¹ bilden die Vertragsgrundlage und sind Bestandteil dieses Vertrages; sie können bei der Verwaltung der Einrichtung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar ausgehändigt.
- (2) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) sind Vertragsgrundlage und sind Bestandteil dieses Vertrages, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, der Entgelte und der Betreuungs- und Pflegeleistungen sowie die Konzeption der Einrichtung.
- (3) Die Einstufung in einen Leistungstyp und ggf. in eine Hilfebedarfsgruppe ist nach dem mit den Sozialleistungsträgern abgestimmten Verfahren erfolgt. Die Bewohnerin / Der Bewohner wird auf dieser Grundlage in den Leistungstyp, in die Hilfebedarfsgruppe sowie in den Leistungstyp für Tagesstruktur eingestuft (entsprechend Anlage 2 zum o. a. Rahmenvertrag).

§ 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Leistungen orientieren sich an der individuellen Lebenssituation und dem jeweiligen Bedarf der Bewohnerin/des Bewohners sowie der Konzeption der Einrichtung (§ 1 Abs. 1). Ziel ist es, den Bewohnern unter Wahrung ihrer Menschenwürde und Achtung der Persönlichkeit ein unter Berücksichtigung der individuellen Neigungen und Fähigkeiten (sowie des Gesundheitszustandes, bzw. spezifischen Krankheitsbildes einer Abhängigkeitserkrankung) selbstständiges und selbstbestimmtes Leben ausgerichtet an ihren individuellen Interessen und Bedürfnissen zu ermöglichen. Leistungen der Einrichtung sind
- Unterkunft (Abs. 2) und Verpflegung (Abs. 3),
 - Maßnahmen (Abs. 4),
 - Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen (Abs. 5).

¹ der zwischen den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege in NRW, dem Bundesverband Privater Alten- und Pflegeheime und ambulanter Dienste e.V. (BPA), dem Verband der kommunalen Senioren- und Behindertenhilfeeinrichtungen in NRW e.V. (VKSB), dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB) – LD NRW und der Landesarbeitsgemeinschaft öffentlicher Behinderteneinrichtungen NW einerseits und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe, dem Landkreistag NW, dem Städtetag NW und dem Städte- und Gemeindebund NW andererseits geschlossen wurde

(2) Unterkunft

Die Einrichtung bietet den Bewohnern ein individuell gestaltbares Bewohnerzimmer an. In Zwei-Personen-Zimmern² steht jeder Bewohnerin/jedem Bewohner ein ihrer /seiner Verfügung unterliegender Wohnbereich zu. Die Bewohnerin/Der Bewohner in Zwei-Personen-Zimmern ist vor Neubelegung des anderen Wohnplatzes anzuhören.

Einrichtung und Mitarbeiter verpflichten sich, die Privatsphäre der Bewohner in ihren Zimmern zu gewährleisten.

Die Unterkunft umfasst:

a) **Zimmer:**

Der Bewohnerin/Dem Bewohner wird das Zimmer Nr. bzw. ein Wohnplatz in dem Zimmer Nr. mit der Fläche von qm, als Einbettzimmer/ Zweibettzimmer im Erdgeschoss/ Etage überlassen. Die Sanitärräume sind mit den Bewohnern des/der Zimmer Nr. gemeinsam zu benutzen.³

Das Zimmer hat folgende Ausstattung: siehe Anlage 1

Das Zimmer kann von der Einrichtung nach Bedarf mit folgendem Mobiliar ausgestattet werden: siehe Anlage 1

Der Bewohner kann im Einvernehmen mit der Einrichtung auch eigenes Mobiliar wie folgt mitbringen: siehe Anlage 1

Die Versorgung mit Heizung, Strom sowie Kalt- und Warmwasser erfolgt durch die Einrichtung.

b) **Gemeinschaftsräume:**

Die Einrichtung hält für die Bewohner Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben durch folgende Gemeinschaftsräume/-flächen vor: Eingangshalle, Wohnzimmer und kleine Küche auf jeder Wohnetage, Speiseraum im EG, Therapieräume und Waschküche im KG.

c) **Wartung, Instandhaltung, Reinigung:**

Die Wartung und Instandhaltung der Wohnräume, einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der technischen Anlagen, der hauseigenen Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen erfolgt durch die Einrichtung. Die vom Bewohner / der Bewohnerin eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen⁴ Geräte werden auf seine/ihre Kosten regelmäßig geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.

Die Reinigung der Bewohnerzimmer, einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume wird nach dem Selbstversorgerprinzip durchgeführt (in der Regel einmal wöchentlich und bei Bedarf). Die Einrichtung bietet Bewohnerinnen und Bewohnern, die aufgrund objektiver, individueller Einschränkungen

² Beim Vorhandensein von Mehrbettzimmern ist die Formulierung dieses und des nachfolgenden Satzes anzupassen.

³ Ziffern eintragen, unzutreffendes streichen

⁴ Nicht mitumfasst sind die lediglich batteriebetriebenen elektrischen Geräte.

nicht oder teilweise nicht zu Reinigungsarbeiten in der Lage sind Unterstützung an.⁵

d) **Schlüssel:**

An Schlüsseln werden übergeben: siehe Anlage 2

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch sie, bei Verschulden auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Bewohnerin/der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

Die Schlüsselübergabe erfolgt gegen besondere Quittung. Diese ist als Anlage 2 diesem Vertrag beigefügt.

e) **Wäschendienst:**

Bei Bedarf stellt die Einrichtung Bettwäsche, Handtücher, Badetücher und Waschlappen zur Verfügung.

Im Wäschendienst der Einrichtung sind enthalten:

das Waschen von Bettwäsche und Handtüchern, Badetüchern und Waschlappen.

Persönliche Kleidungsstücke, soweit diese waschmaschinengeeignet sind, können im Rahmen der Selbstversorgung von den Bewohnerinnen und Bewohnern in der Waschküche gewaschen werden. Für die Waschküche gilt die Benutzungsordnung in ihrer jeweiligen Ausfertigung. Die Einrichtung bietet Bewohnerinnen und Bewohnern, die aufgrund objektiver, individueller Einschränkungen nicht oder teilweise nicht zum Waschen ihrer Wäsche in der Lage sind Unterstützung an.

Die Privatwäsche der Bewohner muss gekennzeichnet sein.

Die chemische Reinigung wird von der Einrichtung nicht übernommen, kann jedoch auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohner vermittelt werden.

f) **Kultur und Unterhaltung:**

Unterschiedliche und wechselnde Freizeit- und kulturelle Angebote werden in Abstimmung mit den Bewohnern regelmäßig angeboten.

(3) **Verpflegung**

Die Einrichtung bietet der Bewohnerin / dem Bewohner Mahlzeiten an, die dem allgemeinen Stand ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Die Bewohner werden in die Planung und Zubereitung der Mahlzeiten mit einbezogen. Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

Bei Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse der Bewohner Rücksicht genommen und ihren Fähigkeiten und Gewohnheiten Rechnung getragen. Spezielle, ärztlich verordnete Formen von Schonkost und/oder Diätenernährung kann nicht bereitgestellt werden.

Die Verpflegung erfolgt bei Anwesenheit der Bewohnerin / des Bewohners in folgendem Umfang:

⁵ Soweit die Einrichtung nach dem Selbstversorgungsprinzip bei Wohngruppen arbeitet und die Bewohner den Putzdienst selbst wahrnehmen, kann dies an dieser Stelle festgehalten werden.

Frühstück
 Mittagessen
 Zwischenmahlzeit
 Abendessen
 ganztägige Getränkeversorgung (z.B. Tee, Mineralwasser)

(4) Maßnahmen

Die Bewohnerin/Der Bewohner erhält die erforderlichen individuellen Maßnahmen gemäß Leistungsvereinbarung (siehe § 2 Abs. 1). Dafür sind die für den Bewohner/die Bewohnerin ermittelten Leistungstypen bzw. die der Hilfebedarfsgruppe (siehe § 2 Abs. 3) entsprechenden folgenden Leistungen nach Anlage 2 des Rahmenvertrages gem. § 93d BSHG zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93d Abs. 2 BSHG maßgebend:

- Teilhabe, insbesondere
- Beratung,
- Bildung,
- Erziehung, insbesondere
- Förderung, insbesondere
- kurzfristige, krankenpflegerische Betreuung bei akuter Erkrankung
- krankenpflegerische Betreuung und Medikamentenverwaltung
- sonstige Betreuung

Die Leistungserbringung richtet sich nach dem mit der Bewohnerin / dem Bewohner vereinbarten individuellen Hilfeplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

- (5) Die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen umfasst neben den erforderlichen Gebäuden und Grundstücken auch die betriebsnotwendige Ausstattung.
- (6) Im Bedarfsfall vermittelt die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner unter Beachtung der freien Arztwahl ärztliche Hilfe. Die Leistungen des Arztes sind jedoch nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- (7) Laufende und einmalige Leistungen des Trägers der Sozialhilfe im Rahmen des § 35 Abs. 2 SGB XII (z.B. Bekleidungshilfen, Barbetrag etc.) werden gemäß der Zweckbestimmung unmittelbar an die Bewohnerin/den Bewohner oder deren/dessen Betreuer/Bevollmächtigten weitergeleitet.
- (8) Sollen für Bewohner Wertsachen aufbewahrt oder Geldbeträge verwaltet werden, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit der Einrichtung.

§ 4 Entgelt

- (1) Das von der Einrichtung für die in § 3 aufgeführten Leistungen berechnete Entgelt richtet sich nach der mit dem sachlich zuständigen Sozialhilfeträger nach § 75 Abs. 3 i.V. m. §§ 76 ff. SGB XII jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarung (§ 2 Abs. 1). Danach setzt sich das Entgelt aus folgenden Vergütungsbestandteilen zusammen:
 - Pauschale für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale)

- Pauschale für Betreuungsleistungen gemäß den Leistungstypen und ggf. Hilfebedarfsgruppen (Maßnahmepauschale)
- Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).

(2) Das kalendertägliche Entgelt setzt sich derzeit zusammen aus:

LT 17	
Grundpauschale	22,69 €
Maßnahmepauschale	53,41 €
Investitionspauschale	13,89 €
Gesamt	89,99 €

LT 18	
Grundpauschale	22,69 €
Maßnahmepauschale	55,97 €
Investitionspauschale	13,89 €
Gesamt	92,55 €

Ein Einzelzimmerzuschlag wird nicht erhoben.

Leistungsentgelte für tagesstrukturierende Maßnahmen (LT 23/24) sind mit dem Kostenträger noch nicht vereinbart.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Das Entgelt i.S.v. § 4 dieses Vertrages ist am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Sofern Entgelte von dem Träger der Sozialhilfe übernommen werden, kann die Einrichtung diese direkt mit dem Träger der Sozialhilfe abrechnen. Die Zahlungsverpflichtung der Bewohnerin/des Bewohners entfällt im Umfang der Leistung durch den Träger der Sozialhilfe. Die Bewohnerin / Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.
- (2) Die Überweisung erfolgt auf das Konto der Einrichtung:
Kto.-Nr. 5081955 bei der Commerzbank Köln, BLZ: 370 400 44
- (3) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Entgelterhöhung

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das nach § 4 vereinbarte Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und die Erhöhung sowie das erhöhte Entgelt angemessen ist. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, wenn sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist. Die Einrichtung hat der Bewohnerin/dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Be-

rechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen.

- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin/der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 7 Veränderung des Hilfebedarfs

- (1) Verändert sich der Betreuungs- und/oder Pflegebedarf eines Bewohners/einer Bewohnerin ist eine Leistungsanpassung durch die Einrichtung ausgeschlossen wenn:
- eine nicht nur vorübergehende und kurzfristige Pflegebedürftigkeit und/oder Bettlägerigkeit eintritt;
 - erkennbar eine Bereitschaft und/oder Fähigkeit zur dauerhaften Abstinenz von Suchtmitteln nicht /nicht mehr vorhanden ist;
 - eine Teilnahme an der verbindlich vereinbarten Tagesstruktur verweigert wird, nicht mehr möglich und/oder nicht mehr gewollt ist;

Die Betreuung der Einrichtung beruht grundsätzlich auf dem Selbstversorgungsprinzip. Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet sich im Rahmen ihrer jeweiligen, individuellen Möglichkeiten an allen anfallenden Tätigkeiten im Haus angemessen zu beteiligen. Die Angemessenheit berücksichtigt sowohl persönliche Einschränkungen, wie auch Mindestanforderungen. Werden diese Mindestanforderungen auf absehbare Zeit nicht erreicht oder verweigert, ist ein Verbleib in der Einrichtung nicht möglich.

Die Einrichtung ist berechtigt diesen Wohn- und Betreuungsvertrag bei Vorliegen folgender Gründe zu kündigen:

- mehrfache und/oder dauerhafte Rückfälle;
 - Mitbringen, Aufbewahren und Konsum von Suchtmitteln in der Einrichtung;
 - fehlende Bereitschaft zur Mitarbeit (Selbstversorgung);
 - Androhung und/oder Ausübung von körperlicher Gewalt gegen Bewohner, Mitarbeiter oder gegen Sachen;
 - Verweigerung von Suchtmitteltests und/oder Zimmerkontrollen;
- (2) Die Einrichtung ist ausschließlich dazu konzipiert und in der Lage Betreuung für Bewohnerinnen/Bewohner die den Leistungstypen 17 oder 18 zugeordnet sind zu leisten. Wird die Bewohnerin/der Bewohner einem der beiden Leistungstyp/einer anderen Hilfebedarfsgruppe (vgl. § 2 Abs. 3) zugeordnet, ist die Einrichtung berechtigt bzw. verpflichtet, das Entgelt zu senken bzw. erhöhen. Die Absenkung bzw. Erhöhung erfolgt entsprechend der mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung.

§ 8 Umzug

- (1) Wird das Wohl der Bewohnerin/des Bewohners dadurch gefährdet, dass die bei ihrem/seinem Gesundheitszustand erforderliche Betreuung nicht in dem von ihr/ihm bewohnten Zimmer bei zumutbarer Belastung für die Einrichtung sichergestellt werden kann, können sowohl die Bewohnerin/der Bewohner als auch die Einrichtung den Umzug in ein anderes Bewohnerzimmer verlangen. Der Umzug soll im Einvernehmen mit der Bewohnerin/dem Bewohner erfolgen.
- (2) Stellt die Einrichtung fest, dass die Bewohnerin/der Bewohner so pflegebedürftig ist, dass die Pflege durch die Einrichtung nicht mehr sichergestellt werden kann, informiert sie hierüber die Bewohnerin/den Bewohner und den überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Die Beteiligten suchen gemeinsam eine geeignete Lösung, bei der den angemessenen Wünschen der Bewohnerin/des Bewohners Rechnung zu tragen ist. Ein Umzug in eine andere Einrichtung soll im Einvernehmen mit der Bewohnerin/dem Bewohner erfolgen.

§ 9 Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit der Bewohner gelten folgende Regelungen (der Vergütungsvereinbarung zum Rahmenvertrag, siehe § 1 Abs. 3):

Ist ein Bewohner bis zu 3 Tagen abwesend, so wird für diese Zeit die volle Vergütung erhoben¹³. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als 3 Tagen kann vom ersten Tag der vollen Abwesenheit an eine Platzgebühr i.H.v. 75 % des täglichen Entgeltes berechnet werden, wenn der Platz in diesem Zeitraum freigehalten wird. Innerhalb eines jeden Kalenderjahres besteht Anspruch auf die Platzgebühr höchstens für 28 Tage, sofern nicht der Kostenträger auf Antrag im Einzelfall einer anderen Regelung zugestimmt hat (z.B. bei Teilnahme an Kur- und Erholungsmaßnahmen und längerem Krankenhausaufenthalt usw.). Darüber hinaus wird das Leistungsentgelt abzüglich der von der Einrichtung ersparten Aufwendungen geschuldet.

§ 10 Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist grundsätzlich möglich. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtungsleitung. Eine solche wird nur erteilt, wenn die Bewohnerin / der Bewohner in der Lage ist den vollständigen Unterhalt des Tieres einschließlich einer tierärztlichen Versorgung sicherzustellen. Eine Belästigung anderer Bewohnerinnen und Bewohner muss ausgeschlossen sein.

Für die Tierhaltung in einem Doppelzimmer ist die vorherige Zustimmung der Mitbewohnerin / des Mitbewohners zwingend erforderlich.

¹³ Bei Selbstzahlern anfügen: "außer wenn die Abwesenheit der Einrichtung eine Woche zuvor bekanntgegeben wurde. Bei rechtzeitiger Information der Einrichtung ermäßigt sich das Entgelt um die bei der Einrichtung ersparten Aufwendungen." Ggf. kann auch eine kürzere als die genannte einwöchige Frist vereinbart werden, wenn die Einrichtung innerhalb der kurzen Frist die Abwesenheit bei ihren Planungen noch berücksichtigen und Einsparungen erzielen kann.

§ 11 Haftung

- (1) Bewohnerin/Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin/dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogener Daten der Bewohnerin/des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich (siehe Anlagen 3 und 4). Widerruft die Bewohnerin/der Bewohner und/oder die rechtliche Betreuerin/der rechtliche Betreuer eine Einwilligung zur Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten, dann ist ab diesem Zeitpunkt eine weitere, fachgerechte Betreuung innerhalb der Einrichtung objektiv unmöglich. Die Einrichtung akzeptiert schon jetzt den Widerruf als fristgerechte Kündigung dieses Vertrages.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie / ihn gespeichert sind.

§ 13 Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 5 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren. Für Beschwerden innerhalb der Einrichtung soll das in dem vorhandenen Beschwerdemanagement beschriebene Verfahren durch die Bewohnerin/den Bewohner angewendet werden. Ein Exemplar ist auf Wunsch bei der Einrichtungsleitung erhältlich.
- (2) Die Bewohnerin/Der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung in der Fassung vom 22.02.2000 ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 6 beigelegt.

§ 14 Besondere Regelungen bei lebensbedrohender Erkrankungen und für den Todesfall

(1) Im Falle einer lebensbedrohenden Erkrankung oder des Todes der Bewohnerin/des Bewohners sind zu benachrichtigen:

Name Vorname Anschrift Telefon
1. / / /

2. / / /

(2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.
Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sollen die Sachen der Bewohnerin/des Bewohners an

Herrn/Frau

in

oder im Verhinderungsfalle an

Herrn/Frau

in

ausgehändigt werden.

(3)
.....

§ 15 Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin/des Bewohners.

(2) Bei einer Kündigung des Vertragsverhältnisses ist das überlassene Zimmer / der überlassene Heimplatz spätestens am letzten Tag der Nutzung geräumt und besenrein zu übergeben. Zu Nutzung überlassene Gegenstände, Mobiliar und Schlüssel sind zurückzugeben.

(3) Falls bei Vertragsende das überlassene Zimmer / der überlassene Heimplatz in einem Doppelzimmer nicht vollständig geräumt worden ist, werden die persönlichen Sachen des Bewohners / der Bewohnerin für einen Zeitraum von längsten drei Monaten von der Einrichtung eingelagert. Nach Ablauf dieser Frist werden die Sachen von der Einrichtung verwertet.

§ 16 Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 17 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) die Bewohnerin/der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 7 dieses Vertrages nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBVG nicht anbietet und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 4. die Bewohnerin/der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe a nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber ihr Angebot nach § 7 des Vertrages unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der Bewohnerin/des Bewohners im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 WBGV nicht entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/der Bewohner in den Fällen des Abs.1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 18 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohnerin/der Bewohner nach § 16 Abs. 3 Satz 1 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Sie hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie/er noch nicht gekündigt hat.

....., den

.....
(für die Einrichtung)

.....
(Bewohnerin/Bewohner)

.....
(ggf. rechtliche Betreuerin/rechtlicher
Betreuer/Bevollmächtigte/Bevollmächtigter)

Anlagen¹⁴

¹⁴ Bitte auflisten und beifügen.

Anlage 1

Name, Vorname:.....

Möbliering

Das Zimmer Nr. .. wird im Einvernehmen mit der Einrichtung durch sie bei Einzug wie folgt ausgestattet:

 Bett

mit: Matratze Kopfkissen Bettdecke
 Matratzenschoner Inkontinenzschutz

 Nachttisch Sideboard Wandregal Standregal Tisch Stuhl (Anzahl:) Sessel (Anzahl:) Kleiderschrank mit Wertfach Garderobe Deckenlampe Wandlampe Tischlampe Fensterdekoration

Anzahl der Vorhänge: _____

Anzahl der Übergardinen: _____

Anzahl Sonnenschutzrollos: _____

 Sonstiges:

Änderung dieser Ausstattung

Die Bewohnerin/der Bewohner bringt folgende persönl. Einrichtungsgegenstände mit:

Köln,

Bewohnerin/Bewohner

Köln,

rechtl. Betreuerin/rechtl. Betreuer
Bevollmächtigte/Bevollmächtigter

Köln,

Einrichtung

Anlage 2

Name, Vorname:

Schlüsselquittung

Folgende Schlüssel wurden übergeben:

_____ Zimmerschlüssel

_____ Wertefachschlüssel

Datum, Ort

Bewohnerin/Bewohner

Datum, Ort

rechtl. Betreuerin/rechtl. Betreuer
Bevollmächtigte/Bevollmächtigter

Datum, Ort

Einrichtung

Anlage 3

Name, Vorname:.....

Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen

- I. Ich bin damit einverstanden, dass das „Haus am Park“, Kreuznacher Str. 1, 50968 Köln

folgende Daten bei mir erhebt und aktualisiert, um eine Bewohnerdokumentation für mich zu führen. Die Einrichtung ist berechtigt, diese Daten im erforderlichen Umfang zu nutzen, um mit den Kostenträgern direkt abzurechnen:

1. Informationssammlung
 - Anamnese
 - Stammdaten
 - Biographische Daten
 - Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen/Genehmigung
 - Ärztliche Verordnungen, Medikamentenabgabe
2. Festlegung der Individuellen Hilfeplanung
3. Planung der Betreuungsmaßnahmen (einschließlich der Pflegemaßnahmen)
4. Dokumentation der Betreuungs- und Pflegemaßnahmen

- II. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung eine weitere, sachgerechte Betreuung durch und der Verbleib in der Einrichtung nicht mehr möglich sind. Ein Widerruf kann darüber hinaus unter Umständen weitere Einschränkungen in meiner Betreuung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) zur Folge haben.

Ort/Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Anlage 4

Name, Vorname:

Einwilligung zur Weitergabe von Daten aus der Dokumentation⁶

(1) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Dokumentation:

.....
zum Zweck an
den behandelnden Arzt widerruflich weitergegeben werden:
.....

(2) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Dokumentation:

.....
zum Zweck an
den MDK widerruflich weitergegeben werden:
.....

(3) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Dokumentation:

.....
zum Zweck an
den behandelnden Therapeuten widerruflich weitergegeben werden:
.....

(4) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Dokumentation:

.....
zum Zweck an
.....widerruflich weitergegeben werden:

Ort/Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung bis hin zur Kündigung des Heimvertrages entstehen können.

Ort/Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

⁶ Die Einwilligung ist für die jeweilige Person/Institution getrennt auszufüllen.

Anlage 5

Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Einrichtungsleitung Thomas Brochhagen oder Carlo Schaaf wenden. Diese sind zu erreichen unter folgender Anschrift:
Haus am Park, Kreuznacher Str. 1, 50968 Köln,
Telefon 0221-37696-18, Fax 0221-37696-29
- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:
BWS e.V. –Vorstand-, Kreuznacher Str. 1, 50969 Köln, Telefon 0221-37696-18, Fax 0221-37696-29, vorstand@bws-koeln.de
- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Heimbeirat richten. Die Vorsitzende/der Vorsitzende ist zurzeit Frau/Herr siehe Aushang.
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:
 1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:
Der Paritätische, Loher Str. 7, 42283 Wuppertal, Telefon 0202-28220, Fax 0202-2822-110
 2. Zuständige Heimaufsicht:
Stadt Köln, Amt für Soziales und Senioren/Heimaufsicht, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln, Telefon 0221-221-0, Fax 0221-221-98418
 3. Zuständiger Sozialhilfeträger:
Landschaftsverband Rheinland, Kennedy Ufer 2, 50679 Köln, Teleefon 0221-809-0, Fax 0221-809-2200
 4. Anschrift der Kranken- und Pflegekasse der Bewohnerin/des Bewohners:
.....
Name, Anschrift und Telefon-/Fax-Nr.

Anlage 6

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement in Einrichtungen und Diensten der Pflege, Alten- und Behindertentarbeit

1. Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten in Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen (insbesondere in Pflegeeinrichtungen der stationären, teilstationären und häuslichen Pflege) sind selbstverständlicher Baustein der systematischen Qualitätssicherung. Das Vorhandensein eines Beschwerdemanagements wird deshalb von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Trägern als Chance zur Weiterentwicklung einer menschengerechten fachlichen Arbeit verstanden.

2. In den Einrichtungen und Diensten können Beschwerden jederzeit vorgebracht werden, in jedem Fall zu den üblichen Geschäftszeiten.

Die Träger und Einrichtungen sorgen dafür, dass die Beschwerden unverzüglich dokumentiert und einer für die Einrichtung zuständigen Person oder Beschwerdestelle unterbreitet werden.

Den Beschwerdeführenden muss deutlich sein, dass Vorfälle konkret benannt werden müssen, damit eine sachgerechte Bearbeitung der Beschwerde möglich ist.

Jeder Träger wird Grundsätze eines solchen „internen Beschwerdemanagements“ festlegen und diese in geeigneter Weise bekannt machen.

3. Jede Einrichtung teilt ihren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern Anschriften und Telefonnummern interner und externer Stellen mit, wie z.B.

- a) vom Träger beauftragte Person zur Entgegennahme von Beschwerden (interne Beschwerdestelle),
- b) Heimbeirat,
- c) Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege,
- d) Heimaufsicht,
- e) zuständige Kranken- und Pflegekasse, Sozialhilfeträger,
- f) Verbraucherberatung.

4. Die 17 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,

- a) durch geeignete verbandliche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen die Beschwerdekultur in den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege auszubauen;
- b) auf jede eingehende (mündlich oder schriftlich) erhobene Beschwerde binnen 7 Tagen zu reagieren. Soweit erforderlich, werden die Spitzenverbände im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben beraten, vermitteln und in streitigen Fällen moderieren, soweit das gewünscht wird.

5. In den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wird den Klienten der Freien Wohlfahrtspflege ein Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung eingeräumt.

22.02.2000/12.02.2008/01.03.2010